

# **BGer 6B\_235/2025 vom 10. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_235\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_235_2025)

FR: TF 6B\_235/2025 du 10 juin 2025

IT: TF 6B\_235/2025 del 10 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist nur noch die Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Kindern in einem Fall. Der Beschwerdeführer kritisiert die Beweiswürdigung. Diese sei zirkelschlüssig und in sich widersprüchlich. Zudem hätte auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 nicht abgestellt werden dürfen.

#### **E. 1.1.1**

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid geradezu unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1). Für die Willkürregeln gelten erhöhte Begründungsanforderungen ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel kommt im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

#### **E. 1.1.2**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung ( Art. 10 Abs. 2 StPO ). Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind ( Art. 182 StPO ). Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Aufgabe des Gerichts. Eine aussagepsychologische Begutachtung drängt sich nur unter besonderen Umständen auf. Dies ist etwa der Fall, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkindes zu beurteilen sind, bei ernsthaften Anzeichen geistiger Störungen, welche die Aussageehrlichkeit des Zeugen beeinträchtigen könnten, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zeuge unter dem Einfluss von Drittpersonen steht ( BGE 129 IV 179 E. 2.4 ; 128 I 81 E. 2). Dem Gericht steht bei der Beantwortung der Frage, ob aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles der Beizug eines Sachverständigen

notwendig ist, ein Ermessensspielraum zu (Urteil 6B\_1054/2023 vom 19. Februar 2024 E. 1.1.2 mit Hinweis).

### **E. 1.1.3**

Gegenstand der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist die Analyse des vorhandenen Aussagematerials mit den Methoden der Aussagepsychologie. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und der Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird ( BGE 129 I 49 E. 5 ; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (Aussagegenese). Streng abgegrenzt werden die allgemeine Glaubwürdigkeit, die sich auf die Person bezieht, und die Glaubhaftigkeit, die nur gerade die spezifische Aussage betrifft und eigentlicher Gegenstand der aussagepsychologischen Begutachtung ist (Urteil 6B\_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3 mit Hinweis).

### **E. 1.2.1**

Dem Beschwerdeführer wird, soweit noch streitig, vorgeworfen, zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt im Winter 2015/Frühjahr 2016 wissentlich und willentlich sexuelle Handlungen mit seiner neunjährigen Stieftochter, der Beschwerdegegnerin 2, vorgenommen zu haben. Demnach habe er das Kind im elterlichen Schlafzimmer aufgefordert, seinen erigierten Penis in den Mund zu nehmen und mit der Zunge zu umkreisen. Als die Beschwerdegegnerin 2 dies verneint habe, habe er sinngemäss zu ihr gesagt "doch probier mol" und sie solle es machen. Anschliessend sei die Beschwerdegegnerin 2 der Aufforderung nachgekommen und der Beschwerdeführer habe ihr Anweisungen gegeben. Als sie ihm mitgeteilt habe, dass das komisch schmecke beziehungsweise sie dies eklig finde und das nicht möchte, habe der Beschwerdeführer sie aufgefordert, weiterzumachen. Nach fünf bis zehn Minuten habe er das Ganze, ohne Orgasmus, beendet, indem er seine Hose hochgezogen habe.

### **E. 1.2.2**

Die Vorinstanz erachtet den Anklagesachverhalt als erstellt, wobei sie auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 im Vor- sowie im Berufungsverfahren abstellt, ausdrücklich aber nicht auf ihre erste Einvernahme vom 16. Oktober 2020, an welcher der Beschwerdeführer nicht teilnahm und die die Vorinstanz daher als unverwertbar erachtet.

Anlässlich der audiovisuellen Einvernahme der Beschwerdegegnerin 2 vom 22. März 2023 habe sie mit Bezug auf den ersten Vorfall erklärt, der Beschwerdeführer sei am

Masturbieren gewesen als sie an seinem Schlafzimmer vorbeigegangen sei. Er habe sie gefragt, ob sie ihm helfen könne, woraufhin sie den Raum betreten habe. Dann habe sie auf dem Bett gesessen und er habe gefragt, ob sie es mit der Hand machen könne. Später habe er gewollt, dass sie es mit dem Mund, mit der Zunge, mache. Sie solle den Penis mit der Zunge umkreisen, woraufhin sie gesagt habe, dass sie das eklig oder nicht gut finde. Dann habe er gesagt, sie soll es weiter probieren. Nach dem Vorfall habe er nie etwas dazu gesagt, auch nicht, dass sie es niemandem sagen solle. Es habe mehrere Vorfälle gegeben, wobei die schlimmsten gewesen seien, als sie etwas mit dem Mund habe machen müssen.

Der zweite Vorfall sei circa drei Monate nach dem ersten passiert. Auf die Frage, was geschehen sei, habe die Beschwerdegegnerin 2 geantwortet, sie wisse nicht mehr genau, ob es der zweite Vorfall gewesen sei, sie habe die Reihenfolge nicht im Kopf. Sie habe einmal mit der Hand gemusst, dies sei im Badezimmer gewesen. Aber sie wisse nicht, ob das davor oder danach gewesen sei. Ihre Erinnerung dazu sei schlecht. Der Beschwerdeführer habe ihr gezeigt, was sie mit der Hand machen müsse, wobei er ihre Hand in seiner gehabt habe. Ob sie es bis zum Samenerguss habe machen müssen, wisse sie nicht mehr, sie wisse nicht, ob es überhaupt ein Samenerguss gewesen sei. Auf die Frage, an welchen Vorfall sie sich noch genau erinnere, habe die Beschwerdegegnerin 2 gemeint, an den ersten. Bei den anderen sei es ähnlich gewesen, aber sie wisse nicht genau wie und wo, sondern nur, dass es passiert sei. Auf die Frage, weshalb sie es nicht genau sagen könne, habe die Beschwerdegegnerin 2 entgegnet, sie denke, es verdrängt zu haben. Sie habe gedacht, sie müsse nicht darüber sprechen, und es dann weggeschoben. Sie habe sich jeweils unwohl gefühlt, aber nicht unbedingt bedrängt oder schlecht, sondern einfach komisch, weil sie sich nicht sicher gewesen sei, ob es normal sei. Sie habe keinen grossen Drang verspürt, wegzugehen. Sie sei eher nachdenklich gewesen, weil sie sich überlegt habe, ob das normal sei. Auf die Frage, ob sie gesagt habe, dass sie das nicht möchte, habe sie gemeint, nur gesagt zu haben, es eklig zu finden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer gesagt, sie solle es trotzdem versuchen, es sei nicht eklig.

In der Berufungsverhandlung habe die Beschwerdegegnerin 2 ausgesagt, sich noch an einen sexuellen Missbrauch im Schlafzimmer erinnern zu können. Sie glaube, es seien zwei gewesen, sie sei sich aber unsicher. Sicher habe sie den Beschwerdeführer einmal im Schlafzimmer mit dem Mund befriedigen müssen und sicher einmal im Bad mit der Hand. Sie habe Ausschnitte im Kopf. Sie sei von ihrem Zimmer, das gerade neben seinem sei, durchgelaufen, wobei die Tür offen gestanden habe. Der Beschwerdeführer habe sie hineingebeten und gesagt, sie solle sich aufs Bett setzen. Er sei sich bereits am Befriedigen gewesen. Sie habe es nicht ganz verstanden. Dann habe er sie gebeten, es mit der Hand zu machen, während seine Hand auf ihrer gewesen sei, und nachher mit dem Mund. Sie habe mit der Zunge rundherum gemusst. Sie habe sich nicht körperlich gewehrt, aber gesagt, dass sie es nicht möge. Wie die Sache aufgehört habe, wisse sie nicht mehr, auch nicht, ob es ein zweites Mal im Schlafzimmer gegeben habe. Bei den Vorfällen habe sie sich ein wenig wie benebelt gefühlt, ein wenig wie in Trance, als wäre sie in Wolken. Über welchen Zeitraum die Vorfälle verteilt gewesen seien, wisse sie nicht mehr. Sie habe erst über die Geschehnisse sprechen wollen nachdem der Beschwerdeführer ausgezogen sei. Davor habe sie es verdrängt. Vielleicht habe sie vor seinem Auszug auch keine Kraft gehabt, sich damit zu befassen, weil es ihr in dieser Zeit wirklich nicht gut gegangen sei. Nachher sei sie von dieser Last befreit worden und habe Zeit gehabt, sich damit auseinanderzusetzen.

### **E. 1.2.3**

Für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Suggestion, etwa durch die Mutter, gebe es keine Anzeichen, so die Vorinstanz. Die Beschwerdegegnerin 2 habe den Vorwurf erstmals gegenüber einer Schulfreundin geäußert, weil sie habe wissen wollen, ob solche Handlungen normal seien. Mithin habe bei der Erstbekundung des Vorfalls keine Erwartungshandlung einer anderen Person bestanden. Zudem habe sich die Mutter umgehend an die Opferhilfe und die Polizei gewandt, sodass kaum Raum für eine Suggestion bestanden habe. Auch scheine kaum vorstellbar, dass die Mutter die Beschwerdegegnerin 2 unnötigerweise der Belastung eines Strafverfahrens ausgesetzt hätte, zumal sie offenbar selbst Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden sei. Auch eine Beeinflussung durch die Therapie sei nicht anzunehmen, da diese erst kurz vor der zweiten Einvernahme der Beschwerdegegnerin 2 begonnen habe und deren spätere Aussagen sich gegenüber den früheren nicht wesentlich verändert hätten. Dies insbesondere mit Bezug auf die orale Handlung im Schlafzimmer, bei der die Erinnerung noch am klarsten sei. Dass die Erinnerungen von Beginn an etwas verschwommen seien, sei der verstrichenen Zeit seit der Tat und dem jungen Alter der Beschwerdegegnerin 2 geschuldet, was nachvollziehbar sei. Auch sei verständlich, dass sie die Vorfälle nicht eindeutig voneinander abgrenzen können, zumal es sich um eine unangenehme Thematik gerade für Kinder ihres Alters handle. Die vom Beschwerdeführer genannten Ungereimtheiten im Ablauf der Vorwürfe würden nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen bzw. gegen tatsächlich Erlebtes sprechen.

Es sei auch nicht plausibel, dass die Beschwerdegegnerin 2 den Beschwerdeführer zu Unrecht bezichtigen sollte, um ihn "loszuwerden". Diesfalls hätte sie kaum bis nach seinem Auszug gewartet und für sie derart unangenehme Vorwürfe erhoben. Auch hätte sie das Erlebte nicht einer Schulfreundin erzählt. Die Beschwerdegegnerin 2 habe den Beschwerdeführer auch nicht unnötig belastet, indem sie etwa verneint habe, dass er sie je unsittlich angefasst habe. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spreche sodann, dass sie ihre Erzählung zum Teil losgelöst vom Strafverfahren gegenüber der Mutter mit denselben Details bestätigt habe. Auch dieser gegenüber habe sie geschildert, sie habe den Penis des Beschwerdeführers in den Mund nehmen müssen. Er habe ihr erklärt, welche Bewegungen sie mit der Zunge machen müsse. Auch die Aussagen der Mutter selbst würden für den angeklagten Sachverhalt sprechen, wenngleich ihnen eher geringe Beweiskraft zukomme. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers könne mit Bezug auf die Vorwürfe wenig abgeleitet werden, da er diese bestritten und keine eigene Darstellung präsentiert habe. Es bestünden aber keine begründeten Zweifel daran, dass sich der zweite Vorfall gemäss Anklage ereignet habe, wobei offen bleibe, ob der Beschwerdeführer die Hose vor oder nach dem Eintreten der Beschwerdegegnerin 2 ins Schlafzimmer heruntergezogen habe.

### **E. 1.3**

Die vorstehend zusammengefassten Erwägungen der Vorinstanz sind überzeugend. Es ist nicht ersichtlich oder dargetan, dass sie den Sachverhalt willkürlich festgestellt oder gewürdigt oder sonstwie Bundesrecht verletzt hätte.

#### **E. 1.3.1**

Zunächst trifft zwar zu, dass die Beschwerdegegnerin 2 die verschiedenen Übergriffe gemäss Anklage in Bezug auf deren Ablauf und die Reihenfolge nicht mehr sicher zuordnen konnte; jedoch ergibt sich aus ihren Aussagen klar, dass sie sich an den vorliegend noch streitigen Vorfall, anlässlich dem sie den Beschwerdeführer oral habe

befriedigen müssen, detailliert erinnert hat und als besonders traumatisch empfand.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erinnerungslücken der Beschwerdegegnerin 2 hinsichtlich der verschiedenen Vorfälle - neben der seither verstrichenen Zeit und ihrem jungen Alter zur Tatzeit - auch mit der Traumatisierung durch das Erlebte erklärt. Diese bildet eine nachvollziehbare Erklärung für die teilweisen Ungereimtheiten im konkreten Ablauf der Geschehnisse und spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdegegnerin 2. Darin liegt keine Verletzung der Unschuldsvermutung, indem die Vorinstanz unzulässigerweise die Täterschaft des Beschwerdeführers unterstellen würde, um die angeblich schlechte Qualität der Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 zu rechtfertigen. Die Vorinstanz durfte unbesehen der Ungereimtheiten im konkreten Tatablauf willkürfrei auf tatsächlich Erlebtes schliessen.

### **E. 1.3.2**

Die Vorinstanz verfällt auch nicht in Willkür, wenn sie als glaubhaft und daher als erstellt erachtet, dass sich der von der Beschwerdegegnerin 2 geschilderte Vorfall, wonach sie den Beschwerdeführer im Schlafzimmer oral habe befriedigen müssen, als erstellt erachtet. Dies unabhängig davon, ob es sich um den ersten oder den zweiten Übergriff handelte. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer von den beiden übrigen Anklagevorwürfen zum Nachteil der Beschwerdegegnerin 2 - beides manuelle Manipulationen - im Zweifel freispricht. Sie erklärt dies nachvollziehbar damit, dass die Erinnerung der Beschwerdegegnerin 2 insoweit etwas verschwommener sei, während sie sich an die orale Befriedigung im Schlafzimmer auch vor Vorinstanz noch genau habe erinnern können. Demgegenüber spricht die Vorinstanz den Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 auch mit Bezug auf die beiden Freisprüche nicht die Glaubhaftigkeit ab. Sie erwägt bloss, nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 insoweit unsicher sei, was genau und wie oft neben der oralen Handlung im Schlafzimmer passiert sei. Daher müsse mangels weiterer Beweise ein Freispruch erfolgen. Dies ist schlüssig. Es besteht daher kein Widerspruch darin, dass die Vorinstanz die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 trotz gewisser Divergenzen für glaubhaft erachtet und den Beschwerdeführer dennoch in zwei Fällen freispricht.

Der Beschwerdeführer begründet auch keine Willkür, indem er die Glaubhaftigkeitsanalyse der Vorinstanz kritisiert, etwa, wenn er rügt, die Beschwerdegegnerin 2 habe unterschiedliche Angaben dazu gemacht, wie sie ins Schlafzimmer gekommen sei und ob er die Hose zu diesem Zeitpunkt schon heruntergezogen gehabt habe. Die Vorinstanz beurteilt diese Umstände zu Recht als nebensächlich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdegegnerin 2 mehrfach aussagte, sich sicher zu sein, dass sie den Beschwerdeführer einmal oral habe befriedigen müssen. Dies ist denn auch der wesentliche Unterschied zu den beiden anderen Vorwürfen, hinsichtlich deren die Vorinstanz den Beschwerdeführer freispricht, und wobei ihn die Beschwerdegegnerin 2 manuell befriedigt haben soll. Im Weiteren trägt der Beschwerdeführer lediglich vor, wie die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 seiner Meinung nach zu würdigen sind, etwa, wenn er rügt, ihre Schilderung sei atypisch für Oralverkehr. Dies genügt zum Nachweis von Willkür ebenso wenig wie die übrige Kritik an der Aussagenanalyse der Vorinstanz (oben E. 1.1.1). Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Aussagen der Beschwerdegegnerin 2 durchgehend einen geringen Detaillierungsgrad aufweisen würden, was gegen ihre Echtheit spreche.

### **E. 1.3.3**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist auch der Anklagegrundsatz nicht verletzt, indem mit Bezug auf den strittig gebliebenen Vorwurf offen blieb, ob er die Beschwerdegegnerin 2 ins Schlafzimmer führte und wo sich zu diesem Zeitpunkt seine Hose befand. Dies ist keine Frage des Anklagegrundsatzes, sondern der rechtlichen Würdigung. Hierbei ist das Sachgericht frei ( Art. 350 Abs. 1 StPO ). Nach dem Anklagegrundsatz ( Art. 9 und Art. 325 StPO ; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV ) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf ( BGE 143 IV 63 E. 2.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aus der Anklage (vgl. oben E. 1.2.1) ergibt sich klar, was dem Beschwerdeführer in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen wird und wie die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt rechtlich würdigt. Er konnte sich auch angemessen dagegen verteidigen.

### **E. 2**

Den Verzicht auf die Anordnung eines Tätigkeitsverbots sowie die Abweisung der Zivilklage der Beschwerdegegnerin 2 begründet der Beschwerdeführer einzig mit dem beantragten Freispruch. Darauf ist angesichts der Bestätigung des Schuldspruchs wegen sexueller Handlungen mit Kindern nicht einzugehen.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.